

Strafprozess

geregelt in der Strafprozessordnung
(StPO)

Prozessparteien in der BRD

- **Staatsanwalt** /(öffentlicher) **Ankläger** vertritt den Staat
- **Täter:**
 - **Verdächtiger**
 - Person, gegen die aufgrund eines vorliegenden Anfangsverdachts ermittelt wird
 - **Beschuldigter**
 - mit der Strafanzeige
 - **Angeschuldigter**
 - nach Erhebung der öffentlichen Klage
 - **Angeklagter**
 - nach Eröffnung des Hauptverfahrens

Abgeurteilter

- Verurteilter
- Freigesprochener

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Freispruch) getroffen wurden.

Privatkläger

Privatklage

- Bei geringfügigeren Straftaten kann die Straftat durch den Verletzten ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Bei den Straftaten handelt es sich beispielsweise um Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, einfache oder fahrlässige Körperverletzung, Nachstellung (Stalking), Bedrohung, Bestechlichkeit oder Bestechung

Nebenkläger

Nebenklage

- Einer erhobenen öffentlichen Klage kann sich der Verletzte einer rechtswidrigen Tat, die in den Katalog des § 395 StPO aufgenommen worden ist, anschließen. Nebenklagefähige Taten nach § 395 StPO sind etwa Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungen, Totschlag, Mord etc.
- Der Nebenkläger ist zur Anwesenheit in der gesamten Hauptverhandlung berechtigt.

Sachverständige

- der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

Verdächtiger, Beschuldigter und Angeklagter in Österreich

- **Verdächtiger**

Person, gegen die aufgrund eines vorliegenden Anfangsverdachts ermittelt wird

- **Beschuldigter**

Person wird auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtigt, eine strafbare Handlung begangen zu haben und zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet werden

- **Angeklagter**

Sobald die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift oder den Strafantrag bei Gericht einbringt, beginnt das Hauptverfahren. Ab diesem Zeitpunkt werden Beschuldigte als Angeklagte bezeichnet.

Verbrechensopfer

- Im Allgemeinen bezeichnet man in der Kriminologie als Opfer die geschädigte Person eines Verbrechens, also jemanden, der durch einen Täter in seinen Rechten verletzt wurde.

Die Verletzung des Rechts kann sein:

- Körperlicher Natur (z.B. Mord, Körperverletzung, Gewalt, gefährliche Drohung, Beeinträchtigung der sexuellen Integrität)
- Ideeller Natur (z.B. Beleidigung, Urheberrechtsverletzung)
- Materieller Natur (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung)

Privatbeteiligte

- Jede durch ein Officialdelikt betroffene Person (Opfer) kann sich – bis zum Ende der Hauptverhandlung – dem Strafverfahren aufgrund von privatrechtlichen Ansprüchen (z.B. Schadenersatz) anschließen und wird damit zum Privatbeteiligten.

Sachverständige

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

- Zur Aufklärung des Sachverhalts können im Strafverfahren auch Sachverständige hinzugezogen werden. Sachverständige sind Menschen mit ausgewiesenem Fachwissen, aber ohne eigene Wahrnehmung der Straftat. Der Sachverständige fertigt über einen unklaren Sachverhalt ein Gutachten an (z.B. bei einem Verkehrsunfall).
- Als Sachverständige sind vor allem Personen zu bestellen, die in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind.

Beschuldigte in der Schweiz

Beschuldigter ist derjenige, der aufgrund

- einer Strafanzeige oder
- eines Strafantrags oder
- einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt oder angeklagt wird.

(Art. 111 Abs. 1 StPO)

Beschuldigte in der Schweiz

Für den Beschuldigten werden je nach Verfahrensstadium verschiedene Begriffe verwendet:

- Untersuchungsverfahren
- ✓ bis zur Einleitung Untersuchung: **Verdächtiger**
- ✓ danach bis Anklageerhebung: **Angeschuldigter**
- ✓ ab Anklageerhebung: **Angeklagter**
- ✓ nach Urteil: Abverurteilter.
- ✓ **Verurteilter/Freigesprochener**

Ablauf des Strafverfahrens

Ermittlungsverfahren

1. Strafanzeige
2. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
 - Beweiserhebung/ **Beweisabnahme - CH**
 - Vernehmung des Beschuldigten
 - Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen
 - Anträge auf richterliche Untersuchungshandlungen
 - Antrag auf Untersuchungshaft des Beschuldigten

Ablauf des Strafverfahrens

Gerichtliches Zwischenverfahren

- Erhebung der öffentlichen Klage (Anklage)
- Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht
- richterliche Vorprüfung
- Zustellung der Anklageschrift an den Angeschuldigten
- Stellungnahme des Angeschuldigten
- Eröffnungsbeschluss beim hinreichenden Verdacht

Ablauf des Strafverfahrens

Hauptverfahren

- 1. Vorbereitung der Hauptverhandlung**
 - ✓ Terminbestimmung
 - ✓ Ladung
- 2. Hauptverhandlung**

Hauptverhandlung

1. Aufruf der Sache
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Vernehmung des Angeklagten zur Person
4. Verlesung des Anklagesatzes
5. Belehrung des Angeklagten
6. Vernehmung des Angeklagten zur Sache
7. Beweisaufnahme
8. Plädoyer (Schlussantrag/Schlussrede) des Staatsanwalts
9. Plädoyer (Schlussantrag/Schlussrede) des Verteidigers
10. Letztes Wort des Angeklagten
11. Beratung
12. Urteilsverkündung



Urteilsverkündung

1. Freispruch → der Freigesprochene
 2. Verurteilung → der Verurteilte
- Vollstreckung oder
 - Rechtsmittelverfahren

<http://www.juralib.de/#/6181>

Quellen

- <https://www.help.gv.at/>
- <https://www.kanzlei-jacobsen.de/strafrecht/nebenklage-privatklage.html>